

Inhaltsverzeichnis

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 06.04.2018.....	1
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 11.04.2018.....	1
3	Westnetz GmbH; Schreiben vom 11.04.2018	3
4	Thyssengas GmbH; Schreiben vom 13.04.2018	3
5	Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 16.04.2018	3
6	Amprion GmbH; E-Mail vom 16.04.2018.....	4
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 16.04.2018	4
8	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; E-Mail vom 17.04.2018.....	4
9	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 17.04.2018	5
10	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz); E-Mail vom 19.04.2018.....	5
11	Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 19.04.2018	5
12	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; E-Mail vom 20.04.2018.....	6
13	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr) ; Schreiben vom 23.04.2018.....	7
14	BUND Kreisgruppe Düren & NABU Kreisverband Düren; Schreiben vom 04.05.2018	7
15	EBV GmbH; Schreiben vom 07.05.2018	7
16	Bezirksregierung Arnsberg; Schreiben vom 08.05.2018	8
17	Kreis Düren; Schreiben vom 17.05.2018	10
18	Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 18.05.2018	11
19	Regionetz GmbH; Schreiben vom 23.05.2018.....	11

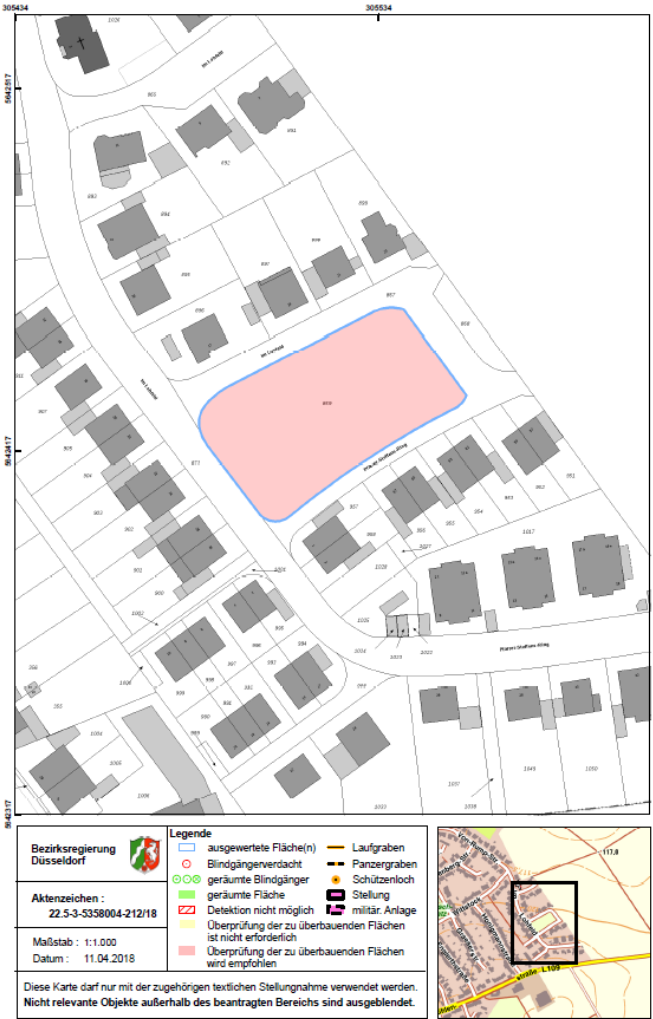
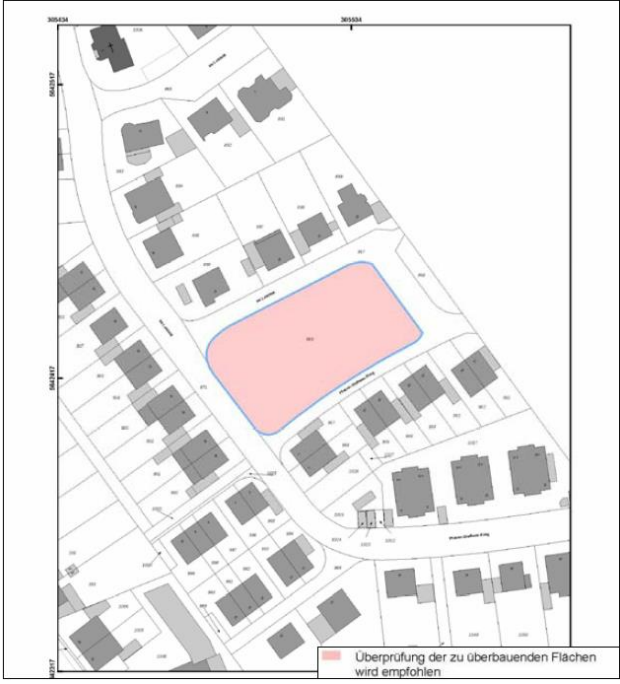
2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 06.04.2018		
<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Geilenkirchen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Planung lässt eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 zu. Bauliche Anlagen werden daher eine Höhe von 30 m über Grund voraussichtlich nicht überschreiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 11.04.2018		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie hierzu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Kampfmittel</p> <p><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der unten stehenden Karte empfohlen.</i></p> <p><i>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist eine</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ausgewertete Fläche(n) Blindgängerverdacht geräumte Blindgänger geräumte Fläche Detektion nicht möglich Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen Laufgraben Panzergraben Schützenloch Stellung militär. Anlage <p>Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen : 22.5-3-5358004-212/18 Maßstab : 1:1.000 Datum : 11.04.2018</p> <p>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</p>	<p><i>Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zu beachten.</i></p>  <p>Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</p>	

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 Westnetz GmbH; Schreiben vom 11.04.2018		
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unse- rerseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 Thyssengas GmbH; Schreiben vom 13.04.2018		
<p>Mit Ihrer Nachricht vom 05.04.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 16.04.2018		
<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückmeldungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Amprion GmbH; E-Mail vom 16.04.2018		
<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 16.04.2018		
<p>Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; E-Mail vom 17.04.2018		
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Zustand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Ein Hinweis auf die Meldepflicht sowie das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 17.04.2018		
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 109 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Verkehrsemissionen</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der L 109. Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 109. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
10 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz); E-Mail vom 19.04.2018		
<p>von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11 Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 19.04.2018		
<p>Ich ergänze die textlichen Festsetzungen um folgende Hinweise:</p> <p>1 Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o.g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Gemarkung Siersdorf der Gemeinde Aldenhoven ist der Erdbebenzone 3 und</p>	<p>Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p><i>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin bauaufsichtlich geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>2 Sumpfungseinfluss</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einflussgebiet der aktuellen Braunkohlesumpfungmaßnahmen.</p> <p>3 Baugrunduntersuchung</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>4 Vorsorgender Bodenschutz § 202 BauGB</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdichtung, Vernichtung und Vergeudung zu schützen.</p>	<p><i>in Form der DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.</i></p> <p>Sümpfungsmaßnahmen</p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p>Der Hinweis auf Baugrunduntersuchung betrifft das dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren und wird daher im Rahmen der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>12 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; E-Mail vom 20.04.2018</p>		
<p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> <p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>		
<p>13 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr) ; Schreiben vom 23.04.2018</p>		
<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher melde ich Fehlanzeige an.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 BUND Kreisgruppe Düren & NABU Kreisverband Düren; Schreiben vom 04.05.2018</p>		
<p>Zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir erheben keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 EBV GmbH; Schreiben vom 07.05.2018</p>		
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.04.2018 teilen wir Ihnen mit, dass der o.g. Bereich innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle liegt.</p> <p>Zur o.g. Bebauungsplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Bergbau</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wolff – Schleiden 3“. ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinz Friedrich Karl“. Eigentümerin ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>41836 Hückelhoven.</p> <p><i>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</i></p>	
<p>16 Bezirksregierung Arnsberg; Schreiben vom 08.05.2018</p>		
<p>Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wolff – Schleiden 3“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinz Friedrich Karl“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wolff – Schleiden 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Prinz Friedrich Karl“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Bergbau</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wolff – Schleiden 3“. ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinz Friedrich Karl“. Eigentümerin ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</i></p> <p><i>Der Planbereich befindet sich in einem früheren</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeiten von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p><i>Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</i></p> <p>Sumpfungsmaßnahmen</p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p>Grundwasser und Bodenverhältnisse</p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der</i></p>	

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeiten von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	
<p>17 Kreis Düren; Schreiben vom 17.05.2018</p>		
<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ➤ Gebäudemanagement ➤ Tiefbauamt ➤ Straßenverkehrsamt ➤ Recht, Bauordnung und Wohnungswesen ➤ Umweltamt <p>Aus Sicht der Kreisverwaltung Düren werden zur o.a. 2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld - keine Belange vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag										
18 Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 18.05.2018												
Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.										
19 Regionetz GmbH; Schreiben vom 23.05.2018												
<p>In den vom Bebauungsplan Nr. 18S betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table data-bbox="161 826 1180 1050"> <tr> <td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>110kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> <tr> <td>Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:</td> <td>0,50 m,</td> </tr> <tr> <td>Gas- und Wasserrohrleitungen DN 300:</td> <td>0,80 m,</td> </tr> <tr> <td>Fernwärmeleitungen:</td> <td>0,50 m.</td> </tr> </table> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell not-</p>	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	110kV-Kabeln:	1,00 m,	Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,	Gas- und Wasserrohrleitungen DN 300:	0,80 m,	Fernwärmeleitungen:	0,50 m.	Die Stellungnahme betrifft das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht, sondern das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren sowie die Bauausführung. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,											
110kV-Kabeln:	1,00 m,											
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,											
Gas- und Wasserrohrleitungen DN 300:	0,80 m,											
Fernwärmeleitungen:	0,50 m.											

2. Änderung des Bebauungsplanes 18 S – Im Lohfeld – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>wendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>		